

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Automotive-Zulieferer der

Georgsmarienhütte Holding GmbH, D-49124 Georgsmarienhütte, und den mit dieser verbunden Unternehmen nach §15 AktG (nachfolgend zusammen die „GMH Gruppe“)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend die „**Bedingungen**“) gelten in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter: [Einkaufsportale – GMH Gruppe \(gmh-gruppe.de\)](https://www.gmh-gruppe.de)) für sämtliche Bestellungen der vorgenannten Gesellschaften. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden uns gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder unseren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommen.
- 1.2 Diejenige Gesellschaft, die im konkreten Einzelfall den Vertrag mit dem Lieferanten schließt, wird nachfolgend auch „**Einzelgesellschaft**“ genannt.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Lieferanten, die Waren an die jeweilige Einzelgesellschaft liefern oder Dienstleistungen für diese erbringen, die für den Einsatz in und/oder für Produkte(n) bestimmt sind, die für die Automobilindustrie, d.h. für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind.
- 1.4 Für die Zusammenarbeit zwischen der Einzelgesellschaft und dem Lieferanten gelten die Regelungen der nachfolgenden Dokumente, sofern die aufgeführten Dokumente im Einzelfall vereinbart wurden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt die nachstehende Reihenfolge, wobei a. die höchste Priorität hat und damit b. vorgeht.
 - a) Bestellungen
 - b) Gewährleistungsvereinbarung (GWV)
 - c) Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
 - d) Rahmenvertrag / Liefervertrag
 - e) Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)
 - f) Besondere Einkaufsbedingungen für Automotive-Zulieferer der GMH Gruppe
 - g) Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen erfolgen durch Einzelbestellungen oder Lieferabrufe. Lieferabrufe basieren auf zuvor von der Einzelgesellschaft mitgeteilten Lieferplänen. Lieferpläne sind für die Einzelgesellschaft nicht verbindlich und dienen lediglich der Kapazitätsplanung des Lieferanten. Einzelbestellungen erfolgen unabhängig von etwaigen Lieferplänen. Bestellungen gelten als angenommen, sofern der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag) nach dem Zugang der Bestellung widerspricht. Solange Bestellungen vom Lieferanten nicht angenommen wurden, kann die jeweilige Einzelgesellschaft betreffende Bestellungen durch Mitteilung an den Lieferanten wieder zurückziehen.
- 2.2 Bestellungen und deren Annahme haben in Schriftform, per EDI, Fax oder E-Mail zu erfolgen. Ausnahme hiervon ist lediglich die automatische Annahme gemäß Ziffer 2.1.
- 2.3 Der Lieferant kann Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- 2.4 Der Lieferant kann die Bestellung oder wesentliche Teile der Bestellung nur im Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Dritte erfüllen.
- 2.5 Die Einreichung von Angeboten erfolgt für uns kostenlos und unverbindlich.

3. Lieferungen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Alle Lieferungen haben „geliefert verzollt“ (DDP) gemäß Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen und gültigen Fassung an die Einzelgesellschaft zu erfolgen. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Landes, in dem die jeweilige Einzelgesellschaft ihren Sitz hat, haben alle Lieferung abweichend zum Voranstehenden gemäß DAP Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen und gültigen Fassung zu erfolgen. Die Lieferanschrift der jeweiligen Einzelgesellschaft ist in der **Anlage** zu diesen Bedingungen aufgeführt. Diese Anlage ist in der aktuellen Fassung im Internet unter [Einkaufsportale – GMH Gruppe \(gmh-gruppe.de\)](https://www.gmh-gruppe.de) veröffentlicht.
- 3.2 Für jede Lieferung ist der Einzelgesellschaft am Abgangstag mit gesonderter Post eine Lieferanzeige in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften sind die Bestellnummer, Anforderungsnummer, die empfangende Abteilung und sonstige, in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und in Übereinstimmung mit den Versandvorschriften der jeweiligen Einzelgesellschaft gekennzeichnet sein. Die Lieferanzeige ersetzt nicht die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 3.3 Der Lieferant ist zur vorzeitigen Lieferung nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einzelgesellschaft berechtigt. Der Lieferant hat die Einzelgesellschaft unverzüglich per Telefax oder E-Mail über jede bekannte oder erwartete Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen zu informieren und hierbei folgende Informationen mitzuteilen:
 - a) die voraussichtliche Dauer der Verzögerung,
 - b) den Grund der Verzögerung und
 - c) welche Maßnahmen zur Überwindung der Verzögerung unternommen wurden bzw. werden.
- 3.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.5 bleiben unberührt.
- 3.5 Ist der Lieferant in Verzug, können wir für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2%, insgesamt jedoch höchstens 5,0%, vom Netto-Wert der betreffenden Bestellung (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gilt nicht, wenn und

soweit der Lieferant nachweist, dass er die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine nicht zu vertreten hat.

- 3.6 Im Rahmen der Zumutbarkeit können von der Einzelgesellschaft gegenüber dem Lieferanten Änderungen der Vertragsprodukte verlangt werden. Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sind sodann nach Bewertung unverzüglich der Einzelgesellschaft mitzuteilen. Anschließend erfolgen einvernehmliche Preisverhandlungen. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Zeit nach Änderungsverlangen keine Rückmeldung durch den Lieferanten, gelten die zuvor vereinbarten Preise und Liefertermine fort.

4. Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorgaben, Freistellung

- 4.1 Der Lieferant führt die ihm zur Herstellung des Werkes übertragenen Aufgaben fachgerecht, unter Einhaltung aller einschlägigen, gültigen Rechtsvorschriften - Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, sonstige Verträge - und in unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit aus.
- 4.2 Der Lieferant wird die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen tätig werden lassen. Die jeweiligen Arbeitszeiten sämtlicher eingesetzter Arbeitskräfte sind uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.3 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften (nachfolgend zusammen „Mindestlohnvorgaben“), bezahlt werden. Der Lieferant hat uns einmal jährlich auf Verlangen unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte den nach den Mindestlohnvorgaben fest- gelegten Mindestlohn erhalten haben. Der Lieferant wird uns zusätzlich während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses auf Verlangen die Einhaltung der Zahlung des Mindestlohnes nach den Mindestlohnvorgaben durch die monatliche Vorlage anonymisierter Lohnunterlagen der bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte nachweisen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen Mindestlohnvorgaben gegenüber uns geltend gemacht werden.
- 4.4 Der Lieferant wird bei den von ihm eingesetzten Arbeitskräften rechtzeitig vor deren Einsatz die notwendigen Sicherheits- einweisungen durchführen und uns die Durchführung unverzüglich schriftlich nachweisen.

5. Subunternehmer

- 5.1 Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 5.2 Der Lieferant trägt die Verantwortung für seine Subunternehmer. Insbesondere haftet er uns gegenüber für sämtliche von den Subunternehmern, Lieferanten oder Herstellern der von dem Lieferanten verwendeten Teile verursachten Schäden wie für eigenes Verschulden.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer (i) sich vertraglich zur Einhaltung der Mindestlohnvorgaben (einschließlich - sofern anwendbar - § 2 des Tarifvertrags Stahl über den Einsatz von Werkverträgen vom 08.07.2014) verpflichtet und (ii) er bei Beauftragung weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestlohnvorgaben (einschließlich - sofern anwendbar - § 2 des Tarifvertrags Stahl über den Einsatz von Werkverträgen vom 08.07.2014) in das Vertragsverhältnis mit dem Nachunternehmer aufnimmt. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines Verstoßes der Subunternehmer gegen Mindestlohnvorgaben gegenüber uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung des Auftraggebers aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.
- 5.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der GMH Gruppe aus deren Supplier Code of Conduct in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter [Einkaufsportale – GMH Gruppe \(gmh-gruppe.de\)](http://Einkaufsportale-GMH-Gruppe-gmh-gruppe.de)) einzuhalten und seine Subunternehmer auf die Einhaltung dieser Anforderungen vertraglich zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Vorgaben der Einzelgesellschaft und deren Kunden in Bezug auf Transparenz, Anti-Korruption, Nachhaltigkeit, Menschenrechte und Compliance zu berücksichtigen und Sublieferanten entsprechend der Kundenvorgaben der Einzelgesellschaft und deren Abnehmern zu verpflichten.

6. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro netto zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer, inkl. Verpackung frei zur Lieferadresse, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung sowie sonstige Gewährung eines wirtschaftlich Verbrauchfähigen Vorteils eine ordnungsgemäße Rechnung, unter Angabe der Bestell-/Positionsnummer und der Liefermengen und nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und an den jeweiligen Rechnungsempfänger zu versenden. Rechnungen, die ohne Bestellnummern und nicht nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt und empfangen sind, gelten als nicht erteilt. Auf Verlangen des Rechnungsempfängers sind nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen zu korrigieren. Ist dem Rechnungsempfänger aufgrund von nicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen ein Schaden entstanden, so ist dieser oder ein entsprechend berechtigter Dritter berechtigt den Verkäufer mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zu belasten und einen Ersatz zu verlangen. Dies gilt ebenso für im Gutschriftswege vorgenommene Abrechnungen.
- 7.2 Der Abrechnung im Gutschriftswege nach § 14 Abs. 2 UStG wird hiermit grundsätzlich zugestimmt und gilt bei Ausstellung eines solchen Dokuments als vereinbart, sofern der konkreten Gutschrift nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt schriftlich widersprochen wird.
- 7.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen sämtliche Zahlungen durch uns innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung mit drei (3)% Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung netto.
- 7.4 Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere diesbezügliche Mängelrüge nicht aus.
- 7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.



- 7.6 Wir sind darüber hinaus bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegenüber dem Lieferanten zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen eine der eingangs genannten Gesellschaften oder die Georgsmarienhütte Holding GmbH zustehen.
- 7.7 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 7.8 Sofern es zu nachträglichen Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG kommt, so hat der Unternehmer dem Leistungsempfänger hierüber einen Beleg zu erteilen, aus dem eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen ist, auf welche Lieferung oder Leistung sich die Änderung bezieht und in welcher Höhe sich diese auswirkt (Nettobetrag sowie gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer).

8. Eigentum

Wir erkennen keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Die Einzelgesellschaft und der Lieferant verpflichten sich, sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des anderen zu behandeln. Zusätzlich werden sie ihre Mitarbeiter schriftlich in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten und auch sonst angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung durchführen. Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und unternehmensexterne Dienstleister.
- 9.2 Technische Dokumentation (Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände) dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist entsprechend zu dokumentieren und nur im Rahmen betrieblicher Erfordernisse und unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung der Vertragsbeziehungen sind alle in dieser Vorschrift und in darüber hinausgehenden Geheimhaltungsvereinbarungen/Non Disclosure Agreements bezeichneten Unterlagen zurückzugeben oder auf Verlangen des Berechtigten zu vernichten.
- 9.3 Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 9.4 Dem Lieferanten ist es untersagt, Informationen der Einzelgesellschaft außerhalb des vertraglichen Zwecks selbst oder durch Dritte nachzuahmen oder zu verwerten oder gewerbliche Schutzrechte auf empfangende Informationen anzumelden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das sogenannte „Reverse Engineering“ von Beistellungen und Werkzeugen der Einzelgesellschaft untersagt.
- 9.5 Im Übrigen gelten für den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen die Anforderungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes sowie die in Geheimhaltungsvereinbarungen oder Non Disclosure Agreements getroffenen Vereinbarungen.

10. Qualität/Dokumentation

- 10.1 Die Qualität von Waren und die Ausführung von Dienstleistungen muss die zwischen den Parteien vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale, Spezifikationen, Zeichnungen und technische Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus muss gelieferte Ware dem vorgesehenen Einsatzzweck entsprechen.
- 10.2 Waren und Dienstleistungen müssen alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen.
- 10.3 Der Lieferant ist zur Untersuchung und Dokumentation der Waren und Dienstleistungen auf Mangelfreiheit beim Ausgang derselben verpflichtet.
- 10.4 Der Lieferant hat ein gemäß der jeweils aktuellen Version der DIN EN ISO 9001 oder IATF 16949 sowie DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und dies unaufgefordert nachzuweisen sowie jedwede (absehbare) Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Überdies finden die zwischen den Parteien vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) Anwendung.
- 10.5 Die jeweilige Einzelgesellschaft und deren Kunden sind berechtigt, die Managementsysteme des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Werktagen (Montag bis Freitag) zu auditieren. Mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit der Einzelgesellschaft gegenüber deren Kunden und zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften hat der Lieferant der Einzelgesellschaft Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren und sicherzustellen, dass dieses Auditrecht auch bei Unterpelieferanten möglich ist. Während einem Audit werden Einschränkungen aufgrund von Betriebsgeheimnissen oder bestehenden Geheimhaltungspflichten des Lieferanten angemessen berücksichtigt.
- 10.6 Der Lieferant hat qualitätsbezogene Unterlagen und Dokumente (z.B. Dokumente zu Fertigungszeiten-, chargen, Prüfung der Warenendkontrolle/ des Warenausgangs und für die Rückverfolgbarkeit) sowie sämtliche sicherheits- und entwicklungsrelevanten Aufzeichnungen und Dokumentation entsprechend der jeweils aktuellen Version des VDA Band 1 („Dokumentierte Information und Aufbewahrung“) aufzubewahren. Für qualitätsbezogene Unterlagen und Dokumente gilt dabei stets eine Mindestaufbewahrungsfrist von 15 Jahren ab deren Erstellung.

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie frei von Fehlern sind, die die Eignung für den vorgesehen oder vertraglich vereinbarten Verwendungszweck aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen entsprechen.
- 11.2 Wir behalten uns alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware vor. Der Lieferant hat nach unserer Wahl den Mangel einer gelieferten Ware zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern.
- 11.3 Kommt der Lieferant unserer Forderung nach Nacherfüllung nicht in der von uns gesetzten Frist nach, oder wenn von uns die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen aufgrund der Dringlichkeit, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und der Vermeidung von erheblichen Schäden (z.B. drohende Lieferverzögerung bei unseren Kunden), vernünftigerweise

nicht erwartet werden kann, dem Lieferanten die Mangelbeseitigung oder den Ersatz der fehlerhaften Vertragsprodukte zu gestatten, oder wenn der Lieferant nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, sind wir berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten die Vertragsprodukte sortieren zu lassen und entweder

- Mängel selbst zu beseitigen,
- durch Dritte beseitigen zu lassen, oder
- fehlerhafte Vertragsprodukte zurückzugeben und sofortigen Ersatz zu verlangen oder selbständig Ersatz zu beschaffen.

- 11.4 Die Wareneingangsprüfung der Einzelgesellschaft beschränkt sich auf eine Prüfung der korrekten Identität und Quantität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden der Waren. Dabei erkannte Mängel wird die Einzelgesellschaft dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung nicht erkannt wurden („versteckte Mängel“), wird die Einzelgesellschaft dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten des weiteren Produktions- und Vertriebsprozess entdeckt werden. Die Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen (Montag bis Freitag) beim Lieferanten eingeht.
- 11.5 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer), die uns auf Grund mangelhafter Ware entstehen. Die entstandenen tatsächlichen Reklamationskosten werden angezeigt und in Rechnung gestellt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Die interne Reklamationsbearbeitung wird zudem mit einem pauschalen Betrag i.H.v. 300€ weiterbelastet.
- 11.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate ab Ablieferung der Ware bzw., sofern eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
- 11.7 Sofern eine Einzelgesellschaft mit Kunden industrieübliche Gewährleistungsvereinbarungen geschlossen hat, hat der Lieferant die auf seinem Lieferanteil beruhenden Kosten und Schäden zu tragen, die gemäß der Gewährleistungsvereinbarung mit dem betreffenden Kunden berechnet werden. Soweit möglich wird die Einzelgesellschaft den Lieferanten im Falle eines Kundenregresses über die Befundung und Abwicklung informieren und diesen beteiligen (z.B. durch Vorlage von Prüfteilen).

12. Haftung und Versicherung

- 12.1 Der Lieferant hat uns sowie unsere Kunden auf erstes Anfordern von allen Kosten, Schäden, Verbindlichkeiten und sonstigen Aufwendungen schadlos zu halten und freizustellen, die wegen Personen-, Sachschäden oder Todesfällen auftreten und auf fehlerhafte Ware, eine Pflichtverletzung des Lieferanten, oder die Missachtung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften durch den Lieferanten zurückzuführen sind.
- 12.2 Wird eine Rückruf-/Rücknahmeaktion durch uns, einen unserer Kunden oder einen Dritten durchgeführt, die auf einem fehlerhaften Vertragsprodukt des Lieferanten beruht, hat der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zu tragen und uns insoweit freizustellen. Dies gilt auch für Service- oder Feldaktionen. Sofern möglich, werden wir den Lieferanten frühzeitig unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Er hat dazu mindestens für die Dauer der Vertragsbeziehungen mit uns folgenden (weltweiten) Mindestversicherungsschutz sicherzustellen:
- Betriebshaftpflicht- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme je Kalenderjahr und Schadensfall in Höhe von 10 (zehn) Millionen Euro pauschal für Sach- und Personenschäden
 - KFZ-Rückrufkostenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme je Kalenderjahr in Höhe von 20 (zwanzig) Millionen Euro (gilt nur für Lieferanten der Automobilbranche).
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, das Bestehen dieser Versicherungen (Betriebshaftpflicht-, erweiterte Produkthaftpflicht sowie Kfz-Rückrufkostenversicherung) unaufgefordert nachzuweisen. Wesentliche Änderungen der Versicherungsverhältnisse, insbesondere Wegfall der Versicherungsdeckung oder Reduzierung der Deckungssummen, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nichtbestehen und Wegfall des Versicherungsschutzes berechtigen uns zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag und einzelnen Bestellungen.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Wassereintritt, Feuer, Unruhen, Krieg, Pandemien, Streik und sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (z.B. nicht nur vorübergehende Produktionsunterbrechungen bei Kunden von uns), befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, wenn absehbar ist, dass die vertraglichen Leistungspflichten infolge von höherer Gewalt nicht eingehalten werden können.
- 13.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und die Auswirkungen der Störung abzumildern.
- 13.3 Wir sind berechtigt, die Vertragsprodukte für die Dauer der Verzögerung auf Seiten des Lieferanten aus anderen Quellen zu beziehen oder herstellen zu lassen und die in solchen anderweitig aufgegebenen bestellten bzw. hergestellten Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren.

14. Schutzrechte (Dritter)

- 14.1 Der Begriff „Schutzrechte“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen umfasst sämtliche gesetzlichen Schutzrechte, z.B. Marken, Designs, Patente und Urheberrechte. Der Begriff „Know-how“ umfasst produkt- und fertigungsspezifisches Wissen, das der jeweilige Inhaber erworben hat. Altschutzrechte und Alt-Know-how umfasst Schutzrechte und Know-how, die bereits vor Beauftragung des Lieferanten bei uns und dem Lieferanten vorhanden waren. Neuschutzrechte und Neu-Know-how umfasst Schutzrechte und Know-how, die nach der Beauftragung des Lieferanten durch uns bei ihm, Dritten oder uns entstehen.
- 14.2 Altschutzrechte und Alt-Know-how verbleiben im Eigentum des jeweiligen Berechtigten und werden dem jeweils anderen soweit und solange zur Nutzung gewährt, wie dies zur Ausführung der Bestellung oder zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte erforderlich ist.
- 14.3 Neuschutzrechte und Neu-Know-how stehen grundsätzlich und vollumfänglich uns zu. Sollte eine Übertragung nicht möglich sein (z.B. von Urheberrechten), wird eine kostenfreie, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, exklusive Lizenz, die übertragbar und unterlizenzierbar ist, an uns ausgestellt.
- 14.4 Schutzfähige Erfindungen, die von Mitarbeitern des Lieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung von Entwicklungsleistungen gemacht werden, wird der Lieferant uns zur Übertragung unverzüglich anbieten.

- 14.5 Der Lieferant wird uns bei der Registrierung von Neuschutzrechten unterstützen. Der Lieferant wird im Übrigen Alles unterlassen, was für die Erwirkung und Aufrechterhaltung von Neuschutzrechten schädlich sein könnte.
- 14.6 Mit Beauftragung des Lieferanten und damit verbundener Berechtigung, (geheimes) Know-how und sonstige Schutz- oder Markenrechte des Bestellers zu verwenden, erlangt der Lieferant keine eigenen Rechte an diesen. Sämtliche Rechte stehen ausschließlich uns zu. Der Lieferant ist nicht befugt, solche Rechte zu anderen Zwecken als ausschließlich zur Erfüllung der Lieferpflichten an uns zu verwenden. Er wird diese Rechte als Geschäftsgeheimnis der Einzelgesellschaft wahren.
- 14.7 Der Lieferant leistet Gewähr, dass durch die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie die Benutzung und der Vertrieb der gelieferten Ware durch uns keine gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster), Lizenz- und Urheberrechte, geschützte Bezeichnungen sowie sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzt werden.
- 14.8 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen und Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, die aus einer solchen Verletzung oder behaupteten Verletzung entstehen, frei und ersetzt uns alle hierdurch entstehenden Schäden (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer), es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

15. Behördliche und gesetzliche Vorschriften

- 15.1 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Produkte, Dienstleistungen, sonstige Leistungen und Prozesse den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Einfuhrlands, Ausfuhrlands und des von uns oder dem Endkunden genannten Bestimmungslands entsprechen. Insbesondere gilt, dass Lieferungen oder Leistungen innerhalb und nach Deutschland stets und unbeschadet der vorgenannten Regelung den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Europäischen Union zu entsprechen haben.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Güter (einschließlich die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen und/oder verwendeten Rohstoffe, (Produktions-)materialien, (Zulieferer-)produkte oder sonstigen Gegenstände) und/oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Lieferant verpflichtet sich insoweit unabhängig davon, ob die Sanktionsregelungen auf ihn Anwendung finden, zur Einhaltung derselben.
- 15.3 Für den Fall, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen des Lieferanten aufgrund von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt eingefroren sind oder werden und/oder zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt aufgrund von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika ein Verbot besteht, dem Lieferanten direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereit zu stellen oder zugute kommen zu lassen, wird die Einzelgesellschaft von ihrer Annahmeverpflichtung und der Gegenleistungspflicht frei. Schadensersatzansprüche des Lieferanten bestehen nicht. Der Lieferant ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, etwaige von der Einzelgesellschaft vor der Lieferung geleistete Vorauszahlungen an diese zurückzuzahlen.
- 15.4 Die Regelungen der Ziffern 15.2 und 15.3 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Beachtung der Sanktionen der Vereinten Staaten von Amerika gegen die Verordnung (EWG) 2271/96 in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt und eine entsprechende Verpflichtung einen Verstoß gegen § 7 Außenwirtschaftsverordnung darstellte.
- 15.5 Für den Fall, dass die Einzelgesellschaft Zweifel daran hat, dass der Lieferant im Einklang mit dieser Verpflichtung handelt bzw. zu handeln beabsichtigt, ist die Einzelgesellschaft berechtigt, vom Lieferanten entsprechende Nachweise (z.B. Genehmigungen, Herkunftsnachweise, etc.) für die Übereinstimmung der Güter und/oder Dienstleistungen mit Ziffer 15.1 zu verlangen. Gelingt dem Lieferanten in einem solchen Falle der Nachweis nicht bzw. nicht rechtzeitig, so ist die Einzelgesellschaft berechtigt, die Annahme und die Gegenleistung bis zum Erbringen eines entsprechenden Nachweises aufzuschieben. Scheitert das Erbringen eines entsprechenden Nachweises oder erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht binnen einer durch die Einzelgesellschaft im Einzelfall bestimmten angemessenen Frist, ist die Einzelgesellschaft zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 15.6 Die Regelungen der Ziffer 15 stellen eine wesentliche Vertragspflicht dar. Bei schwerwiegenden oder dauerhaften Verstößen hat die Einzelgesellschaft das Recht, bestehende Vertrags- und/oder Lieferbeziehungen zu beenden; der Lieferant ist in diesen Fällen keine Schadensersatzansprüche gegen die Einzelgesellschaft geltend machen.

16. Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe, Durchsetzung und Weitergabe in der Lieferkette

- 16.1 Unabhängig von Ländern und Grenzen gelten in allen vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten die im Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe in seiner jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter [Compliance – GMH Gruppe \(gmh-gruppe.de\)](https://www.gmh-gruppe.de)) im Einzelnen niedergelegten Anforderungen (u.a. zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Compliance). Der Lieferant ist verpflichtet, Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der GMH Gruppe hinzuzieht (z.B. Subunternehmer und Lieferanten), auf die Einhaltung dieser Anforderungen vertraglich zu verpflichten bzw. - sofern dies nicht durchsetzbar ist - die Anforderungen angemessen bei den Dritten zu adressieren.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe bei Bedarf an Schulungen und Weiterbildungen teilzunehmen und, sofern dies erforderlich ist, für eine Teilnahme in seiner Lieferkette zu sorgen.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe angemessene Kontrollmechanismen in seinem Unternehmen auf seine Kosten dauerhaft einzurichten und diese der GMH Gruppe auf Nachfrage offen zu legen. Die Kontrollmechanismen des Lieferanten sollen auch eine Überprüfung bei seinen Lieferanten ermöglichen. Sofern die GMH Gruppe berechnete Zweifel an der Angemessenheit der eingerichteten Kontrollmechanismen des Lieferanten hat, wird der Lieferant die ihm von der GMH Gruppe empfohlenen ergänzenden Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen ergreifen.
- 16.4 Die GMH Gruppe ist zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen sowie zur Durchführung von Audits bei dem Lieferanten berechtigt, um bei Bedarf die Einhaltung der im Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe niedergelegten Anforderungen durch den Lieferanten und dessen Lieferanten feststellen zu können. Die GMH Gruppe wird dabei auf die schutzwürdigen Interessen des Lieferanten Rücksicht nehmen, insbesondere seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beachten.
- 16.5 Steht eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe unmittelbar bevor, muss der Lieferant geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern. Ist eine solche Verletzung schon eingetreten, ist diese in absehbarer Zeit zu beenden. Kann eine solche Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden, muss der Lieferant ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der eingetretenen Verletzung nebst konkretem Zeitplan erstellen und umsetzen. Der Lieferant ist jeweils verpflichtet, die GMH Gruppe über die geplanten und ergriffenen Maßnahmen zu informieren und, soweit erforderlich, seine Maßnahmen um Empfehlungen der GMH Gruppe zu erweitern.



16.6 Ziff. 16.5 gilt entsprechend, wenn eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe in der Lieferkette des Lieferanten bevorsteht oder eintritt. Der Lieferant muss dann unverzüglich auf den Verursacher in seiner Lieferkette dahingehend einwirken, dass dieser die Verletzung beendet oder zumindest die Auswirkungen dieser Verletzung deutlich minimiert. Der Lieferant muss die GMH Gruppe über alle getroffenen Maßnahmen informieren.

16.7 Die GMH Gruppe behält sich einen Abbruch der Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten für den Fall vor (z.B. im Wege einer Kündigung oder eines Rücktritts aus wichtigem Grund), dass eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe schwerwiegend ist, das Konzept des Lieferanten zur Beendigung oder Minimierung nicht umgesetzt wird oder seine Umsetzung keine zeitnahe Abhilfe schafft und sonstige mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

17. Datenschutz und Informationssicherheit

Die aktuelle Fassung unserer [Datenschutzerklärung](#) für Geschäftspartner sowie unserer [Leitlinie zur Informationssicherheit](#) sind im Internet veröffentlicht und seitens des Lieferanten zu berücksichtigen.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und anderer getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen/des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr rechtlich und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

18.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie Einzelverträgen sind nur schriftlich wirksam. Das gilt gleichermaßen für dieses Schriftformerfordernis.

18.3 Der Erfüllungsort für alle Leistungen ergibt sich für die jeweilige Einzelgesellschaft aus der **Anlage** zu diesen Bedingungen.

18.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, in Bezug auf die Stahl Judenburg GmbH sowie die VTK Veredelungstechnik Krieglach GmbH jedoch ausschließlich dem Recht der Republik Österreich, jeweils unter Ausschluss Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Dies ändert nichts an der Anwendbarkeit der Ziffer 15. Die in diesem Vertrag enthaltenen Handelsklauseln sind nach den Incoterms (ICC International Rules for the Interpretation of Trade Terms) in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschluss auszulegen.

18.5 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit sind die Gerichte am Sitz der Einzelgesellschaft. Ungeachtet dieser Gerichtsstandvereinbarung können wir den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.